

Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Sportveranstaltungen

Regierungsbeschluss vom 28.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziel
- § 3 Begriffe

2. Abschnitt

Die Förderung

- § 4 Förderbereiche
- § 5 Förderwerber
- § 6 Ausmaß der Förderung
- § 7 Förderantrag
- § 8 Förderzusage
- § 9 Auszahlung und Abrechnung

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 10 Aufbewahrungspflicht
- § 11 Förderevaluierung
- § 12 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung
- § 13 Kontrolle
- § 14 Fördermissbrauch

4. Abschnitt

Schlussbestimmung

- § 15 Inkrafttreten

Beilage 1: Übersichtsblatt Veranstaltungsförderung des Sportreferates
Beilage 2: Allgemeine Bedingungen und Auflagen bei Förderungen nach den Richtlinien für die Förderung von Sportveranstaltungen (Stand März 2023)

1.Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten fördert Sportveranstaltungen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

(2) Die Förderrichtlinien richten sich an das Sportreferat des Landes Vorarlberg.

(3) Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 2

Ziel

(1) Den Sport in Vorarlberg sichtbar und erlebbar zu machen, ist eines der Kernziele der Sportstrategie 2020. Sportveranstaltungen sollen zur nachhaltigen Sportkultur des Landes beitragen. Die Veranstaltungsförderung ist ein wesentlicher Baustein zur Etablierung einer nachhaltigen Sport- und Bewegungskultur und setzt entsprechende Anreize dafür. Sowohl internationale Großereignisse, nationale und internationale Bewerbe im Leistungssport als auch überregionale und regionale Breitensportveranstaltungen fördern das positive Image von Sport und motivieren zu Breiten- und Leistungssport.

(2) Die Förderabwicklung sollte für die Förderwerber möglichst anwenderfreundlich gestaltet werden.

§ 3

Begriffe

Im Sinne dieser Richtlinie ist

a) Anerkannte Sportart:

Die Anerkennung erfolgt bei Vorliegen folgender Kriterien:

- In der Sportart und der Disziplin finden offizielle Österreichische Staatsmeisterschaften statt. Diesbezüglich wird auf die Liste der BSO¹ verwiesen.
- Die Sportverbände und -vereine in Vorarlberg betreuen die jeweilige Sportart, insbesondere durch systematische Nachwuchsentwicklung.

Eine Liste der anerkannten Sportarten ist auf der Website des Landes publiziert;

b) Sportveranstaltung:

Ein von einem Veranstalter organisierter und durchgeführter sportlicher Wettbewerb, bei dem die teilnehmenden Sportler vor Publikum sportliche Leistungen erbringen und für den der Veranstalter die wirtschaftliche Verantwortung trägt;

c) Breitensport:

Sport, der vorwiegend in der Freizeit aus Freude an der Bewegung, der körperlichen Fitness oder aus gesundheitlichen Aspekten ausgeübt wird; dazu zählen auch die leistungs- und wettkampforientierte Sportausübung unterhalb des nationalen und internationalen Spitzensports;

d) Leistungssport:

Ein wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale Höchstleistungen hervorzubringen;

e) Spitzensport:

Ein wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, internationale Höchstleistungen hervorzubringen;

¹ http://www.bso.or.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/Staatsmeisterlisten/%C3%96STM-Liste_2017.pdf

f) Massensportveranstaltung:

Großsportveranstaltungen, deren primäre Zielgruppe Hobbysportler sind, wie 3-Ländermarathon, Trans Vorarlberg Triathlon, Frauenlauf etc;

g) Österreichische Meisterschaft:

Eine Wettkampfveranstaltung (Meisterschaft), bei der ein Bundes-Sportfachverband als Veranstalter auftritt oder bei der ein Bundes-Sportfachverband die technische Funktionsleitung der Wettkampfveranstaltung benennt;

h) Internationale Sportveranstaltungen:

Eine Wettkampfveranstaltung (Meisterschaft), die im Rahmen der Bestimmungen eines internationalen Sportfachverbandes stattfindet oder bei der die technischen Funktionsleitungen der Wettkampfveranstaltung von einem internationalen Sportfachverband benannt werden (z. B.: FIS-Skirennen, Europacup-Skirennen);

i) Internationale Großsportveranstaltungen:

Eine Sportveranstaltung, die von großer internationaler Bedeutung ist und die mit einem sehr hohen organisatorischen Aufwand verbunden ist (z. B.: Hypo Mehrkampfmeeting, Schi- und Snowboard Weltcup, Welt- und Europameisterschaften in anerkannten Leistungssportarten);

j) Sonstige Veranstaltung mit besonderer sportpolitischer Bedeutung:

Sportveranstaltungen, die als von besonderer Bedeutung für die sportliche Entwicklung in Vorarlberg gelten oder einen besonderen Beitrag zur Bewegungskultur leisten (z. B.: die Durchführung von Spielen der Nationalmannschaften). Die diesbezügliche Beurteilung basiert auf einer sportfachlichen Feststellung;

k) Standardförderung:

Ist die Förderung von Sportveranstaltungen, die nach einem Standardschema abgewickelt werden. Die Standardförderung setzt sich zusammen aus:

- Einem Standardfördersatz je Veranstaltungstyp,
- Zu- und Abschläge bei Vorliegen der Merkmale erhöhter bzw. reduzierter Förderung,
- Einem Sonderbonus für nachhaltige Sportveranstaltungen;

l) Individualförderung:

Die Förderhöhe wird individuell (außerhalb der Standardförderung) festgelegt;

m) Die Österreichische Bundes-Sportorganisation (kurz: BSO):

Ist eine gemeinnützige Institution mit der Ausrichtung, die Interessen des Sports in Österreich und in internationalen Organisationen zu vertreten. Sie legt u.a. fest, welche Fachverbände in Österreich anerkannt werden und welche Bewerbe als offizielle Österreichische Staatsmeisterschaften anerkannt werden.

n) Nachhaltigkeitsbonus:

Zielsetzung des Nachhaltigkeitsbonus ist, einen Anreiz für nachhaltiges Denken und Handeln im Rahmen einer Sportveranstaltung zu bieten. Sportveranstaltungen, die nach den Nachhaltigkeitskriterien der Initiative des Umweltverbandes („ghörig feschta“) durchgeführt werden, können aufgrund einer Bestätigung der genannten Initiative einen Bonus beantragen.

2. Abschnitt

Die Förderung

§ 4

Förderbereiche

(1) Förderbar sind Sportveranstaltungen im Leistungs- und Spitzensport im Bereich Nachwuchs- bis Eliteklasse. Breitensportveranstaltungen werden grundsätzlich von den Dachverbänden gefördert, sofern sie von Vereinen des jeweiligen durchgeführt werden.

(2) Es werden grundsätzlich nur Sportveranstaltungen mit Wettkampfcharakter in anerkannten Sportarten gefördert. Eine Liste der anerkannten Sportarten ist auf der Website des Landes publiziert. Die geförderten Veranstaltungen finden in Vorarlberg statt oder haben einen überwiegenden Vorarlbergbezug.

(3) Förderbare Sportveranstaltungen werden nach folgenden Veranstaltungstypen kategorisiert:

- a) Internationale Großsportveranstaltungen;
- b) Veranstaltungen im Leistungs- und Spitzensport wie Österreichische Meisterschaften, internationale Bewerbe;
- c) Massensportveranstaltungen;
- d) Sonstige Veranstaltungen mit besonderer sportpolitischer Bedeutung.

(4) Nicht vom Sportreferat gefördert werden insbesondere Breitensportveranstaltungen, Masters bzw. Age Group Bewerbe sowie Showprogramme und Schulveranstaltungen.

§ 5

Förderwerber

Grundsätzlich sind die vom Land anerkannten Sportfachverbände, deren Sportvereine, und von diesen ausgelagerten Organisationen, die mit der Abwicklung betraut sind und das finanzielle Risiko übernehmen, antragsberechtigt. Darüber hinaus können auch andere Rechtsträger als Förderwerber anerkannt werden, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(2) Der Einsatz der Fördermittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(3) Grundsätzlich erfolgt die Förderung nach dem Schema der Standardförderung. Diese wird unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Veranstaltung gewährt. Die Standardförderung setzt sich zusammen aus einem Standardfördersatz je Veranstaltungstyp, Zu- und/oder Abschlägen bei Vorliegen der Merkmale erhöhter bzw. reduzierter Förderung. Auf der Website des Sportreferates werden Musterschemen nach Veranstaltungstyp nach Maßgabe der Beilage 1 der Richtlinie veröffentlicht.

(4) Kriterien für Zu- und Abschläge bei Standardförderungen sind insbesondere: Dauer der Veranstaltung, infrastruktureller Aufwand, personeller Aufwand, sportliche Bedeutung, Verbreitung der Sportart.

(5) Bei Vorliegen einer Bestätigung nach § 3 lit. n hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Veranstaltung wird ein Sonderbonus gewährt.

(6) Bei Großsportveranstaltungen oder bei sonstigen Veranstaltungen mit besonderer sportpolitischer Bedeutung wird eine individuelle Förderung vereinbart.

§ 7

Förderantrag

(1) Der Förderantrag ist grundsätzlich bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung an das Sportreferat zu erstellen. Dabei ist das auf der Website des Landes kundgemachte Formular „Antrag auf Förderung einer Sportveranstaltung“ vollständig auszufüllen und mit einer Kosten-/Finanzierungsplanung an das Sportreferat zu übermitteln.

(2) Einmalige Großveranstaltungen (zB: EM/WM) sind vor der Bewerbung dem Sportreferat mit einem aussagekräftigen Konzept mitzuteilen.

(3) Im Rahmen des Förderantrages stimmt der Förderwerber zu, mit den allgemeinen Förderbedingungen des Sportreferates (Beilage 2) einverstanden zu sein.

§ 8

Förderzusage

(1) Auf Basis des Förderantrages prüft das Sportreferat die Förderwürdigkeit und entscheidet unter Einbezug der Geschäftsordnung der Landesregierung über den Förderantrag. Es legt die finanzielle Fördersumme fest und ergänzt die über die allgemeinen Förderbedingungen des Sportreferates laut Beilage 2 zu dieser Richtlinie hinausgehende Bedingungen und Auflagen (wie beispielsweise die Vorlage eines Evaluierungsberichtes; Auszug aus dem Presseclipping etc).

(2) Zur Ermittlung der Berechnungsbasis des Veranstaltungsbudgets werden nur jene Kosten herangezogen, die für die Organisation und Durchführung der Sportveranstaltung im engeren Sinne anfallen. Rahmenprogramme von Sportveranstaltungen sind darin nicht enthalten.

§ 9

Auszahlung und Abrechnung

(1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung der Bedingungen und Auflagen laut Förderzusage. In begründeten Fällen sind Teilzahlungen vorab möglich.

(2) Der Nachweis der Kosten ist bei der Standardförderung nicht erforderlich. Es kann jedoch im Rahmen einer Kontrolle die Vorlage der Schlussabrechnung verlangt werden.

(3) Bei einer Individualförderung ist jedenfalls eine Schlussabrechnung vorzulegen.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Aufbewahrungspflicht

Die Sport-Landesfachverbände sind verpflichtet, die für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung notwendigen Unterlagen (Originalrechnungen, Zahlungsnachweise, Evaluationsberichte) sorgfältig zu führen und mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

§ 11

Förderevaluierung

Die gewährten Fördermittel werden vom Sportreferat zentral erfasst und regelmäßig ausgewertet.

§ 12

Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

Der Förderwerber erklärt die verbindliche Anerkennung der Bestimmungen der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“, insbesondere die Bestimmungen gemäß § 5 AFRL zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung.

§ 13

Kontrolle

(1) Die gewährte Förderung wird grundsätzlich von Organen des Landes hinsichtlich ihrer widmungsgemäßen Verwendung kontrolliert. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderzusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungen wird stichprobenartig geprüft und hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Datenbanken, Belege und Unterlagen bzw. durch Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Fördermittelverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten. Die zur Prüfung in Augenschein genommenen Unterlagen sind in geeigneter Weise (z. B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen. Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen.

(3) Neben der Kontrolle durch Organe des Landes stehen auch den unabhängigen Kontrolleinrichtungen, denen das Land unterliegt, Kontrollrechte im selben Ausmaß zu.

§ 14

Fördermissbrauch

Bei Verdacht einer Straftat im Rahmen eines Förderverfahrens erfolgt eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft nach § 78 der Strafprozessordnung.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 01. April 2023 in Kraft. Die Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Sportveranstaltungen laut Regierungsbeschluss vom 16.01.2018 tritt mit diesem Datum außer Kraft.

Anhang:
Beilagen 1 und 2

Übersichtsblatt Veranstaltungsförderung des Sportreferates

Typ	Beispiele	Fördergeber	Förderart	Standardfördersatz	Bandbreite
Internationale Großsportveranstaltungen	Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Hypo Meeting, Weltcup, Gymnaestrada,	Sportreferat	Individualförderung	–	–
Leistungs- und Spitzensportveranstaltungen, soweit sie nicht unter Mannschaftssport fallen	FIS-Rennen, Wolfurtrophy, sonstige aufwändige internationale Bewerbe	Sportreferat	Standard Förderung	1.000	500 – 3.000
	Europacup	Sportreferat	Standard Förderung	2.000	500 – 3.000
Österreichische Meisterschaften	Schwimmstaatsmeisterschaften, Leichtathletikmeisterschaft	Sportreferat	Standard Förderung	1.000	500 – 3.000
Massensportveranstaltungen	Anschub: Bodenseemarathon, Frauenlauf, Trans Vorarlberg	Sportreferat	Individualförderung	–	–
Sonstige Veranstaltungen mit besonderer sportpolitischer Bedeutung	Turnier der Österreichischen Nationalmannschaft	Sportreferat	Individualförderung	–	–
Breitensportveranstaltungen	Vereinsmeisterschaften	Dachverband	Entsprechend der Entscheidung des DV	Entsprechend der Entscheidung des DV	Entsprechend der Entscheidung des DV
	Kleine Laufveranstaltungen	Dachverband	Entsprechend der Entscheidung des DV	Entsprechend der Entscheidung des DV	Entsprechend der Entscheidung des DV
	Turniere	Dachverband	Entsprechend der Entscheidung des DV	Entsprechend der Entscheidung des DV	Entsprechend der Entscheidung des DV

Allgemeine Förderbedingungen des Sportreferates (Stand März 2023)

1. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger hat den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Prüf- und Kontrollstellen Überprüfungen des Fördervorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger hat sicherzustellen, dass die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung oder Dienststelle sämtliche im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung erforderlichen Auskünfte bei Dritten, insbesondere Finanzbehörden, Bankinstituten und anderen Förderstellen, einholen kann.
3. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger hat der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle
 - auf Verlangen spätestens einen Monat nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss bzw. die Ein- und Ausgabenrechnung samt Vermögensverzeichnis vorzulegen;
 - auf Verlangen über die Verwendung der Fördermittel zu berichten;
 - auf Verlangen den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen (z. B. Übersicht über Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, bezahlter Betrag, Belegnummer, Zahlungsdatum) oder Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen zu den vereinbarten Terminen vorzulegen.
4. Auf Verlangen der Förderstelle hat die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger nach dem Ende des Förderzeitraums eine Evaluierung, ob und inwieweit die mit dem Förderprojekt angestrebten Ziele erreicht wurden, vorzulegen. Bei mehrjährigen Förderprojekten können auch Zwischenevaluierungen verlangt werden.
5. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger verpflichtet sich bereits bei der Antragstellung, sämtliche Informationen wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen und beizubringen. Diese Mitteilungspflicht umfasst auch Informationen über Förderungen zum selben Fördergegenstand, um die nachträglich angesucht wird. Der Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger hat aus eigener Initiative unverzüglich insbesondere auch jene Ereignisse zu melden, welche die Durchführung des Fördervorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erfordert. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.
6. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger ist von der Förderung ausgeschlossen, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren bewilligt oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
7. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger verpflichtet sich, alle erforderlichen Aufzeichnungen, die für die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung erforderlich sind, mindestens sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der letzten Auszahlung sicher und geordnet aufzubewahren.
8. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger verpflichtet sich, bei Vorhaben, die aus Mitteln des Landes für den Sportbereich gefördert worden sind, auf die Unterstützung des Landes hinzuweisen bzw. diese sichtbar zu machen. Weitere Regelungen können in der Förderzusage bzw. dem Fördervertrag getroffen werden.
9. Die Förderzusage bzw. der Fördervertrag verliert ihre/seine Wirksamkeit und bereits ausbezahlte Geldzuwendungen sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a. die Förderung auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben erlangt wurde;
 - b. die Überprüfung durch Organe des Landes verweigert oder behindert wird;
 - c. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen laut Fördervertrag bzw. Fördervereinbarung aus Verschulden der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers nicht erfüllt werden;
 - d. das geförderte Vorhaben (aus Verschulden der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde und ausgeführt wird;
 - e. von der Förderempfängerin bzw. dem Förderempfänger bzw. dessen Organen die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 – ADBG 2021 in der geltenden Fassung nicht eingehalten wurden für die Dauer der Sanktionierung;
 - f. die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger bzw. dessen Organe wegen eines strafrechtlich Verbrechens oder Vergehens im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung rechtskräftig verurteilt worden ist;
 - g. die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger den Meldeverpflichtungen nach Ziffer 5 nicht nachgekommen ist.
10. In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderzweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist.

11. Geldzuwendungen, die zurückzahlen sind, werden grundsätzlich vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung kontokorrentmäßig verzinst. Der Zinssatz richtet sich nach dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz der österreichischen Nationalbank. Ein Mindestzinssatz von 0,5 % wird jedenfalls zugrunde gelegt.
12. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger ist sich bewusst, dass sie bzw. er sich gerichtlich strafbar macht, wenn eine Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet wird, zu denen sie gewährt worden sind.
13. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger nimmt zur Kenntnis, dass unvollständige oder falsche Angaben zur Ablehnung und zu strafrechtlichen Folgen sowie den mehrjährigen Ausschluss von sämtlichen Förderungen des Bundes und des Landes führen können.
14. Datenspeicherung/Datenverarbeitung/Datenveröffentlichung/Datenlöschung:
 - 14.1 Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger stimmt zu, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten auf Datenträgern gespeichert werden.
 - 14.2 Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger stimmt zu, dass die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten an folgende Personen bzw. Organe übermittelt werden können:
 - a) die zuständigen Organe des Landes,
 - b) den zuständigen Organen des Bundes (insbesondere auch der Transparenzdatenbank),
 - c) den Rechnungshöfen für Prüfungszwecke,
 - d) den Organen der EU für Prüf- und Kontrollzwecke,
 - e) anderen Förderstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - f) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
 - 14.3 Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger stimmt zu, dass ihr bzw. sein Name, ihre bzw. seine Adresse, der Zweck, die Art und die Höhe der gegenständlichen Förderung in Berichten der in 14.2. genannten Organe verarbeitet und veröffentlicht werden.
 - 14.4 Der Förderwerber erklärt die verbindliche Anerkennung der Bestimmungen der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“, insbesondere die Bestimmungen gemäß § 5 AFRL zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung.
 - 14.5 Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger stimmt zu, dass der Olympiazentrum Vorarlberg GmbH als Dienstleister die Daten des Antrages und der Förderzusage bzw. der Fördervereinbarung mit den darin enthaltenen personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum) übermittelt werden darf.
 - 14.6 Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger stimmt zu, dass die Löschung der Daten entsprechend Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 Archivgesetz erfolgt. Danach sind personenbezogene Daten dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.
 - 14.7 Die bzw. der von der Datenverarbeitung Betroffene hat das Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Der Widerspruch kann jederzeit unter sport@vorarlberg.at kostenfrei getätigt werden. Im Fall einer Nichtzustimmung oder eines schriftlichen Widerrufs der Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten im Förderbericht des Landes behält sich das Land eine Prüfung vor, ob dennoch eine Übermittlung der Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessensabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch überwiegend berechnigte Interessen der Fördergeberin oder eines Dritten) möglich ist.
15. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, wie insbesondere auch der vergaberechtlichen Bestimmungen. Bei Fördervorhaben, bei denen die öffentliche Hand mehr als 50 % der Gesamtkosten trägt, sind die Leistungen jedenfalls nach den Vorschriften des Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018 idGF zu vergeben.
16. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.